

Urkunde Nummer

548/2025

/bey



Verhandelt zu Lutherstadt Eisleben am 28. März 2025.

Vor der unterzeichnenden Notarin

Antje Beyer

mit dem Amtssitz in Lutherstadt Eisleben

erschieden heute:

1. der **Traditionsverein Bergschule Eisleben e. V.**,
mit dem Sitz in Lutherstadt Eisleben,
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal unter VR 43198

vertreten durch dessen Vorstand:

- a) Herrn Dr. Hans **Bastian**, geboren am 01. Juli 1941,
- b) Herrn Ralf-Hilmar **Schröder**, geboren am 22. Dezember 1937,
- c) Herrn Jürgen **Welz**, geboren am 26. Februar 1949,
sämtlich geschäftsansässig ebenda.

2. der **Verein Mansfelder Berg- und Hüttenleute e. V.**,
mit dem Sitz in Lutherstadt Eisleben,
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal unter VR 43277,
Postanschrift derzeit in 06295 Lutherstadt Eisleben, Rammtorstraße 33/34,
c/o Hans-Joachim Schworck,

vertreten durch dessen Vorstand:

- a) Herrn Hans-Joachim **Schworck**, geboren am 06. Februar 1940
- b) Herrn Thomas **Wäsche**, geboren am 14. Mai 1971
sämtlich geschäftsansässig ebenda.

Von der Vertretungsbefugnis der Vereine hat sich die Notarin überzeugt durch die von ihr veranlassten Einsichtnahmen in das elektronische Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal vom heutigen Tag der Beurkundung.

Die Erschienenen baten nach vorheriger Kenntnisnahme eines Entwurfes um Beurkundung des nachfolgenden

Verschmelzungsvertrages

zwischen dem

Traditionsverein Bergschule Eisleben e. V.

- im Nachfolgenden auch kurz „**TVB**“ genannt -

und dem

Verein Mansfelder Berg- und Hüttenleute e. V.

- im Nachfolgenden auch kurz „**VMBH**“ genannt -

§ 1

Vorbemerkungen / Sachstand

1.

Mit diesem Vertrag wird der übertragende Verein unter der Bezeichnung "Traditionsverein Bergschule Eisleben e. V. (künftig auch „**übertragender Verein**“) auf den bereits bestehenden eingetragenen Verein unter der Bezeichnung Verein Mansfelder Berg- und Hüttenleute e. V. (künftig auch „**aufnehmender Verein**“) verschmolzen.

2.

Die Verschmelzung soll die personellen und sachlichen Ressourcen der beteiligten Vereine zusammenführen. Sie soll dazu dienen, die Verwirklichung der Vereinsziele, die sich in großen Bereichen decken, zu bündeln und das Bemühen um Nachwuchsgewinnung und Erhaltung der Bergschule Eisleben als Informationsstätte effektiver zu gestalten.

3.

Die Vereine sind als gemeinnützig im Sinne des §§ 51 ff. AO i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG anerkannt, beide durch jeweiligen Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Eisleben.

4.

Die Satzung des übertragenden Vereins vom 29.11.1990 in der Fassung vom 06.11.2024, sowie die Satzung des aufnehmenden Vereins vom 22.03.1993 in der Fassung vom 12.03.2013, stehen der Verschmelzung nicht entgegen (§ 99 Abs. 1 Fall 1 UmwG).

Es bestehen auch keine landesrechtlichen Vorschriften, die der hier beabsichtigten Verschmelzung entgegenstehen (§ 99 Abs. 1 Fall 2 UmwG).

§ 2

Vermögensübertragung / Gegenleistung

1.

Der TVB überträgt sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung gemäß §§ 2 ff. UmwG i.V.m. §§ 99 ff. UmwG auf den VBMH im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme.

2.

Soweit für die Übertragung von bestimmten Gegenständen des Vermögens des übertragenden Rechtsträgers (einschließlich Verträgen, Haftungen, Verbindlichkeiten) die Zustimmung eines Dritten oder eine öffentlich-rechtliche Genehmigung oder Registrierung erforderlich sein sollte, werden sich der übernehmende und der übertragende Rechtsträger bemühen, diese Zustimmung, Genehmigung oder Registrierung zu beschaffen.

3.

Als Gegenleistung wird den Mitgliedern des übertragenden Vereins die Mitgliedschaft bei dem aufnehmenden Verein gewährt. Die neu gewährten Mitgliedschaften sind mit den bisherigen Mitgliedschaften gleichwertig. Die Mitglieder des übertragenden Vereins sind in der dieser Niederschrift als **Anlage 1** beigefügten Mitgliederliste aufgeführt, die verlesen wurde. Auf die Anlage wird verwiesen.

Ist ein Mitglied des übertragenden Vereins bereits Mitglied im aufnehmenden Verein, so erhält es keine weitere Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft im übertragenden Verein entfällt insofern entschädigungslos.

4.

Die durch die Mitgliedschaft im aufnehmenden Verein vermittelten Rechte und Pflichten ergeben sich aus der diesem Vertrag als Anlage beigefügten aktuellen Satzung des aufnehmenden Vereins, auf die verwiesen wird. Sie wurde den Beteiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und wird der Niederschrift als **Anlage 2** beigefügt.

5.

Der aufnehmende Verein tritt vom Verschmelzungstichtag/Wirksamwerden der Verschmelzung an in alle Rechte und insbesondere Verpflichtungen ein, die der übertragende Verein seinen Mitgliedern gegenüber hat bzw. eingegangen ist.

6.

Gewinnansprüche oder eine sonstige Beteiligung am Vermögen des aufnehmenden Vereins sind mit der Mitgliedschaft im aufnehmenden Verein nicht verbunden. Der Anspruch auf Nutzung der Einrichtungen und Angebote des aufnehmenden Vereins besteht ab dem 01.07.2025.

7.

Die Mitgliedschaft im aufnehmenden Verein entsteht automatisch mit Wirksamwerden der Verschmelzung, also mit Eintragung der Verschmelzung im Vereinsregister des aufnehmenden Vereins. Besondere Aufnahmeanträge der Mitglieder des übertragenden Vereines sind für den Erwerb der Mitgliedschaft im aufnehmenden Verein nicht erforderlich, ebenso wenig sind Aufnahmegebühren zu entrichten.

§ 3

Verschmelzungsbilanz / Verschmelzungstichtag

1.

Eine Verschmelzungsbilanz existiert beim nicht bilanzierungspflichtigen übertragenden Verein nicht. Als „Schlussbilanz“ im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 1 UmwG werden die vom übertragenden Verein vorgelegten Rechnungsunterlagen (Einnahme/Ausgabe-Rechnung; Vermögens-/Bestandsverzeichnis) zu Grunde gelegt.

2.

Die Übernahme des Vermögens des TVB erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 30.06.2025. Vom 01.07.2025 an gelten gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG alle Handlungen und Geschäfte des TVB als für Rechnung des VMBH vorgenommen.

§ 4

Besondere Rechte und Vorteile

1.

Den Mitgliedern des aufnehmenden Vereins werden keine Sonderrechte im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 Fall 1 UmwG i.V.m. § 35 BGB gewährt. Auch der übertragende Verein hat keinem Mitglied Sonderrechte im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 Fall 1 UmwG i.V.m. § 35 BGB eingeräumt.

2.

Weder einem Mitglied des Vorstands der beteiligten Vereine noch einem Abschlussprüfer oder Verschmelzungsprüfer werden besondere Vorteile gewährt (§ 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG).

§ 5

Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Keiner der beteiligten Vereine hat Arbeitnehmer (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG). Folgen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG ergeben sich daher aus der Verschmelzung nicht.

§ 6

Abfindungsangebot

Ein Abfindungsangebot wird nicht unterbreitet, Abfindungen sind gemäß § 104a UmwG ausgeschlossen.

§ 7

Bedingungen

Der Verschmelzungsvertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die formgerechten Zustimmungsbeschlüsse der Mitgliederversammlungen beider Vereine bis zum 30. Mai 2025 vorliegen.

§ 8

Kosten

Die durch diesen Vertrag und seine Durchführung entstehenden Kosten trägt der VMBH. Sollte die Verschmelzung nicht wirksam werden, tragen die Kosten dieses Vertrags die Vereine zu gleichen Teilen; alle übrigen Kosten trägt der jeweils betroffene Verein selbst.

§ 9

Sonstiges

1.

Mit der Verschmelzung der beiden Vereine erfolgen keine Änderungen beim aufnehmenden Verein hinsichtlich des Zwecks der Förderung der Heimatkunde- und Pflege, insbesondere der 800jährigen Geschichte des Mansfelder Berg- und Hüttenwesens sowie der damit verbundenen Traditionen, der Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit), der Satzung, des Vereinssitzes, des Vereinsnamens oder sonstiger Belange und Verfahren, sofern von den Vereinen beeinflussbar. Ebenso erfolgt keine Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes beim aufnehmenden Verein.

2.

Ab dem Stichtag der Verschmelzung befindet sich die Geschäftsstelle des aufnehmenden Vereins am Sitz der Bergschule Eisleben, in 06295 Lutherstadt Eisleben, Geiststraße 2.

3.

Ab dem Stichtag der Verschmelzung ist von den Mitgliedern des übertragenden Vereines der Mitgliedsbeitrag an den aufnehmenden Verein in Höhe der Festlegung der aktuell geltenden Beitrags- und Finanzordnung des aufnehmenden Vereines zu entrichten, und zwar für das laufende Kalenderjahr anteilig. Vor dem Verschmelzungstichtag gezahlte Mitgliedsbeiträge im übertragenden Verein werden im aufnehmenden Verein angerechnet.

4.

Die bisherige Dauer der Mitgliedschaft im übertragenden Verein wird - insbesondere für Ehrungen bzgl. der Dauer der Mitgliedschaft - im aufnehmenden Verein anerkannt. Ebenso bleiben etwaige bestehende Rechte aus Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz (z.B. Beitragsfreistellung) unberührt.

5.

Der amtierende Vorstand des übertragenden Vereines verpflichtet sich, alle steuerrelevanten Unterlagen des übertragenden Vereines ab dem Wirksamwerden der Verschmelzung - also mit Eintragung im Vereinsregister - noch für 10 Jahre aufzubewahren oder diese dem Vorstand des aufnehmenden Vereines zur Aufbewahrung zu übergeben.

Das Wahlrecht, wer die Unterlagen aufbewahrt, obliegt dem Vorstand des übertragenden Vereines.

§ 10 Vollmacht

Die amtierende Notarin oder ihr amtlich bestellter Vertreter wird hiermit bevollmächtigt, sämtliche Erklärungen und Rechtshandlungen vorzunehmen, die im Zuge des Verschmelzungsverfahrens erforderlich und zweckmäßig sind, ggf. auch den Verschmelzungsvertrag nebst Anlagen abzuändern und zu ergänzen. Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich. Die Bevollmächtigte darf allein und auch für alle Vereine gleichzeitig, mithin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, handeln. Dem Vereinsregister gegenüber ist die Vollmacht unbeschränkt.

§ 11 Hinweise

Die Notarin hat die Beteiligten über den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung, auf den Wirksamkeitszeitpunkt sowie die Rechtsfolgen der Verschmelzung hingewiesen, insbesondere auf Folgendes:

- a) Der Verschmelzungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlungen aller beteiligten Vereine in notarieller Form.

- b) Gläubigern der beteiligten Vereine ist auf Anmeldung und Glaubhaftmachung ihrer Forderung hin nach Maßgabe von § 22 UmwG Sicherheit zu leisten.
- c) Der von den Vertretungsorganen aller beteiligten Vereine gemeinsam erstattete Verschmelzungsbericht ist vor und bei Durchführung der Mitgliederversammlungen, die über die Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag beschließen, auszulegen.
- d) Die Verschmelzung wird erst mit Eintragung der Verschmelzung im Vereinsregister des aufnehmenden Vereins wirksam.
- e) Unabhängig von der internen Kostenverteilung haften alle Beteiligten für die Notarkosten als Gesamtschuldner.
- f) Soweit der übertragende Verein Eigentümer von Grundstücken ist, unterliegt die Verschmelzung der Grunderwerbsteuer.

Diese Niederschrift und die Anlagen 1 und 2 wurden den Erschienenen von der Notarin vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen sowie der Notarin eigenhändig unterschrieben:

Franko-Peter Jank
Ralf-Thomas Jank
Hans-Martin
Jank-Thomas
Thomas Jank

Antje Beyer
Notarin

